



Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseure
Organizzazione del mondo di lavoro dei massaggiatori medicali
Organisaziun dal mund da lavur dals massaders medicinalis
Organisation du monde de travail des masseurs médicaux

Statuten

genehmigt am 29. Juni 2007



Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseur
Organizzazione del mondo di lavoro dei massaggiatori medicali
Organisaziun dal mund da lavur dals massaders medicinals
Organisation du monde de travail des masseurs médicaux

Statuten

I. NAME, SITZ, ZIEL, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseur („OdA-MM“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseur ist eine gesamtschweizerische Dachorganisation der Schweizerischen Medizinischen Masseur im Aufgabenbereich der physikalischen Therapie und sie versteht sich als Berufsorganisation im medizinisch-therapeutischen Bereich des Gesundheitswesens. Die OdA-MM repräsentiert sich den Institutionen und Organisationen im Berufsfeld auf nationaler und internationaler Ebene als kompetenter Ansprechpartner. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Organisation wird durch den Vorstand bestimmt, die Verwaltung wird geführt an dem durch den Vorstand gewählten Geschäftssitz.

Art. 3 Ziele

Die OdA-MM verfolgt die bildungs- und berufspolitische Interessenvertretung der Medizinischen Masseur:

- Wahrnehmung der Verantwortung und Aufgaben einer Organisation der Arbeitswelt (OdA) im Sinne des neuen Berufsbildungsgesetzes und aktive Mitwirkung bei Umsetzung der Zielsetzungen.
- Fachgesellschaften und Fachverbände, die dem gleichen Zweck dienen und die gleichen Ziele verfolgen, zu vereinen und mit einer Stimme nach Aussen aufzutreten und falls notwendig, sich grösseren Arbeitgeber-/und Arbeitnehmerorganisationen anzuschliessen.
- Die Berufsbildung in den Schul- und Ausbildungsinstitutionen gemäss den Bedürfnissen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu fördern.
- Hauptansprechpartner der nationalen Behörden sein für die Berufsbildung im Gesundheitswesen.

- Integration von Akteuren im Berufsfeld der Medizinischen Masseur*innen für die Belange der Berufsbildung.
- Nationale Standards setzen für die Berufsbildung des Med. Masseurs.

Art. 4 Zweck-Aufgaben

In Bezug auf die Wahrnehmung strategischer Aufgaben zeichnet die OdA-MM für sämtliche Aktivitäten verantwortlich, die aus bildungs-/ berufspolitischen, ökonomischen und/oder organisatorischen Gründen als Dachorganisation zu tätigen oder zu steuern sind.

Die OdA-MM nimmt im Bereich der beruflichen Bildung, Arbeitsrechtliche Belange sowie der Berufsorientierten Weiter- und Fortbildung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Mitwirkung bei der Ausgestaltung und Entwicklung der(des) Berufsprofile(s)
- Unterstützung von Lernenden und Ausbildungsstätten in Bildungsfragen
- Erlass von Empfehlungen betreffend der Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen
- Erlass eines Personalreglement
- Lohn- / Tarifempfehlungen und Verhandlungen
- Sicherung eines qualitativ hochwertigen Weiter- und Fortbildungsangebotes
- Umsetzen von Standard in der Praxis und Qualitätssicherung
- Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten, den eidgenössischen und kantonalen Behörden, und anderen Institutionen im Gesundheitswesen
- Unterstützung von Massnahmen zur Nachwuchsförderung
- Durchführung und Koordination von Bildungsveranstaltungen
- Interessenvertretung der angeschlossenen Mitglieder
- Übersicht halten über die Berufe im Gesundheitswesen, Kennen der Bedürfnisse des Gesundheitswesens und des Bedarfs an die Berufe, Kennen der berufs- und bildungspolitischen Entwicklungen

Art. 5 Nonprofitorganisation

Die OdA-MM strebt keinen wirtschaftlichen oder kaufmännischen Gewinn an.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

Die OdA-MM besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- **Aktivmitglieder**
Organisationen wie Vereine, Verbände, Fachgesellschaft, Arbeitgeberorganisationen Arbeits-/Interessengemeinschaften im Berufsfeld der Medizinischen Masseur.
- **Passivmitglieder**
Weitere Juristische Personen (andere Organisationen)
- **Gönnermitglieder**

Mit Ausnahme der Gönnermitglieder können nur juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind schweizerische Berufsorganisationen, die sich für berufs- und bildungspolitische Belange der Medizinischen Masseur einsetzen.

In der Anlage der Statuten werden die Kriterien für die Aktivmitglieder definiert. Diese werden vom Vorstand festgelegt. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind juristische Personen, welche die Ziele der OdA-MM in beratender Funktion unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck der OdA-MM mit einem Gönnerbeitrag unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft für Aktivmitglieder beträgt erstmalig 4 Jahre. Sie verlängert sich automatisch weiter auf unbestimmte Zeit bei einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Jahres.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- durch Kündigung
- durch Auflösung der juristischen Person
- durch Ausschluss

Die OdA-MM kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnung seine finanzielle Verpflichtung nicht erfüllt, wenn es wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen der OdA-MM zuwiderhandelt.

Aus der OdA-MM ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Verbandsvergünstigungen sowie diejenigen an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgt.

III. ORGANE

Art. 12 Organe

Die Organe der OdA-MM sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 13 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der OdA-MM.

Die Anzahl der Delegierten pro Mitglied ist in einem separaten Reglement festgehalten (Delegiertenschlüssel).

Art. 14 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budget
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, oder ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden

Art. 15 Einberufungs- und Antragsverfahren

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet als ordentliche Delegiertenversammlung bis spätestens zum 30.6. eines jeden Jahres statt.

Die Delegiertenversammlung kann ebenfalls von mindestens 2/3 der Delegierten mit entsprechendem schriftlichen Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Die Einladung samt der Traktandenliste zur Delegiertenversammlung hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Als rechtzeitig eingebrachte Traktanden und Wahlvorschläge gelten alle mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich und klar in deutscher Sprache ausformulierte Traktanden und Wahlvorschläge. Anträge auf Statutenänderungen müssen 4 Monate vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Beide Fristen berechnen sich nach dem Poststempel der Zusendung.

Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der gesamthaft anwesenden Stimmen Eintreten beschlossen hat.

Art. 16 Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig.

Die Verbandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ausgenommen sind Abstimmungen über Statutenänderungen (2/3 Mehrheit) und Auflösung des Verbandes (vgl. Art. 29)

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Und kann keine stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Versammlungsleitung

Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Delegiertenversammlung.

Der Vorsitzende ist stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit obliegt ihm der Stichentscheid.

IV. VORSTAND

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst (ausgenommen Präsident, Art. 14). Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss aus Fachleuten (Med. Masseuren) bestehen.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt und vollzieht sämtliche Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, so insbesondere

- Leitung der laufenden Geschäfte sowie die Überwachung der Geschäftsstelle
- Vertretung der OdA-MM nach Aussen
- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung
- Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget
- Festlegung von Beiträgen, Gebühren
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Einsatz von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Stellungnahmen und Empfehlungen zu allgemeinen und politischen Fragen
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Erlass eines Vorstand - Reglements
- Erlass sämtlicher notwendiger Geschäftsreglemente und Pflichtenhefte
- Einsetzung und Entschädigung des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Kommissionen
- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.
- Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern an die Delegiertenversammlung

Art. 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit obliegt ihm der Stichentscheid.

Das Kader der Geschäftsstelle kann zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme eingeladen werden.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen zu Zweien kollektiv.

Dies ist in der Regel der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied (Kollektiv Unterschrift zu Zweien)

V. REVISIONSSTELLE

Art. 23 Wahl der Revisionsstelle

Die Wahl der Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Aufgaben

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. Sie stelle zuhanden der Delegiertenversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung auf Dechargeerteilung für die Organe.

VI GESCHÄFTSSTELLE

Art. 25 Besetzung

Für die Erledigung der Vereinsgeschäfte unterhält die OdA-MM eine Geschäftsstelle.

Art. 26 Aufgaben

Über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand ein Arbeitsreglement, das auch die Bestimmungen über Aufwands-, Reiseentschädigungen und Taggelder der Mitarbeitenden enthält.

VI. FINANZEN

Art. 27 Zusammensetzung

Die zur Erfüllung der Tätigkeit der Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseur (OdA-MM notwendigen Mittel bestehen aus:

- Eintrittsgebühren
- Mitgliederbeiträgen (sind im Voraus zu bezahlen)
- Sockelbeiträge (projektbezogen) können festgelegt werden
- Gebühren
- Erträge aus Dienstleistungen, Leistungsaufträgen und Kooperationsverträgen
- Beiträge im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes

- Öffentliche Beiträge
- Zuwendungen und freiwillige Beiträge, Sponsoring, Spenden und Legate

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der OdA-MM haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder, sowohl der natürlichen wie auch juristischen Personen, ist ausgeschlossen.

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der OdA-MM ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 31 Vermögen

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen nach Begleichung aller Verpflichtungen nach dem gleichen Schlüssel der Beitragszahlungen unter den Mitgliedern aufgeteilt oder einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt. Die Delegiertenversammlung hat hierüber Beschluss zu fassen.

Art. 32 Verhältnis Statuten/Gesetz

Sofern die vorstehenden Statuten keine andere Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Die Gesetzesbestimmungen gemäss Art. 63 Abs. 2 ZGB sind zwingend.

Art. 33 Inkrafttreten

Die vorliegenden neuen Statuten wurden von den Delegierten der Mitgliederorganisationen der OdA-MM am 29. Juni 2007 in Pfäffikon/SZ genehmigt und ersetzen diejenigen vom 28.01.2005. Sie treten am 01.07.2007 in Kraft.

Bei sprachlichen Interpretationen ist der deutsche Text massgebend!

Pfäffikon SZ, 29.Juni 2007

Sig.
Wolfgang Eisenhöfer
Präsident Oda-MM

Sig.
Klaus Wagner
Vize-Präsident OdA-MM

Sig.
Unda Niedermann
Aktuarin